

Informationsvorlage 221/2015

öffentlich

TOP: 1. Entwurf Haushaltsplan 2016

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	20.01.2016	
Stadtrat	28.01.2016	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Sachstandsbericht:

Mit dem Ziel, noch in 2015 den Haushaltsplan 2016 zu verabschieden, wurde im Juni 2015 mit der Erfassung der entsprechenden Mittelanmeldungen begonnen, da ein Nachtragshaushalt 2015 aus den bekannten Gründen notwendig war, parallel zur Erarbeitung des Nachtragshaushalts. Das hatte den Vorteil, dass alles Gewünschte aber auch Notwendige, was in 2015 aus finanziellen oder zeitlichen Gründen nicht mehr realisiert werden konnte, in das nächstmögliche Folgejahr verschoben wurde. Den daraus folgenden Saldo von rund -8 Mio. Euro im Ergebnisplan galt es nun sinnvoll auf ein genehmigungsfähiges Ergebnis zu reduzieren, und zwar auf den max. zulässigen Betrag (in Höhe der Differenz des Wertes der bilanziellen Abschreibungen und der hiermit korrespondierenden Erträge durch Auflösung von Sonderposten für investive Zuwendungen gem. Erlass zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs...) von 2.586.300 €. Einzugeben waren dabei alle Änderungen, die durch Preisänderungen, Neukalkulationen, veränderte Bescheide bei Gewerbesteuerzahlungen, eingetretene Ereignisse bei Baumaßnahmen, Personalkostenveränderungen und sonstige neue Bedarfe eingetreten sind. Erschwerend - wenn auch derzeit positiv zu bewerten - sind die häufigen Änderungen des FAG, die eine Korrektur mehrerer anderer Haushaltspositionen nach sich ziehen.

Diese Aufgabe ist fast gelungen. Im Ergebnis der internen Haushaltsplanung und -diskussion wird Ihnen mit dieser Informationsvorlage ein Planentwurf vorgelegt, der alle zeitlich und sachlich unabwiesbaren investiven Maßnahmen enthält, der eine gesicherte Haushaltsführung garantiert und immer noch eine Vielzahl – aus Sicht der übergeordneten Stellen zu viele – freiwillige Aufgaben ermöglicht. Nach der kommunalen Gesetzgebung sind freiwillige Aufgaben im Rahmen eines ausgeglichenen Haushaltsplans jedoch zulässig.

Der Entwurf des neuen Haushaltes 2016 für die Stadt Weißenfels weist derzeit für das Jahr 2016 im Ergebnisplan jedoch ein Defizit aus, das zumindest um den Betrag von -321.200 € zu reduzieren ist, um genehmigungsfähig zu sein. Im Finanzplan 2016 besteht bei den Investitionen noch ein nicht durch Kredite oder Einzahlungen gedeckter Saldo von -286.700 €.

Die mittelfristige Haushaltsplanung weist in 2017 folgende Salden aus:
im Ergebnisplan -7.305.200 € (falls – wie vermutet, die FAG-Zahlungen in der Höhe bleiben wie 2016: noch ca. -4.500 T€), eine Verrechnung mit dem Eigenkapital nach o.g. Erlass ist nicht mehr zulässig,
in der Investitionstätigkeit -2.729 T€ (bei Genehmigung der geplanten Kredite für Feuerwache und Schulen noch: -1.112.400€)
Beide Salden sind lt. Kommunalaufsichtsbehörde schon im Rahmen des Haushaltsplans 2016 auszugleichen, bzw. mit einem Haushaltskonsolidierungskonzept zu untersetzen.

Aus Sicht der Verwaltung können kurzfristig keine weiteren Einsparungen vorgenommen werden, ohne auf Leistungen, Standards oder Vorhaben zu verzichten bzw. ohne Einnahmen von Dritten (Bürgern, Vereinen, Firmen) zu generieren.

Da in einer haushaltslosen Zeit (vorläufige Haushaltsführung) der § 104 KVG LSA gilt, der den Beginn von Aufgaben, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, untersagt, müssen nicht nur Maßnahmen hinausgeschoben werden sondern auch die Auszahlungen im freiwilligen Bereich. Um den Stadtrat in den Prozess der Prioritätenfindung 2016 und Folgejahre und des Haushaltsausgleichs 2016 einzubeziehen wird Ihnen hiermit der Haushaltsplan-Entwurf 2016 als Informationsvorlage übergeben, s. Anlagen.

Damit im ersten Finanzausschuss des Jahres 2016 sofort in die Beratung eingestiegen werden kann, bitten wir, wenn möglich, Fragen und Anregungen zum Haushaltsplanentwurf schon vorab an den Fachbereich Finanzdienste zu übersenden (mündlich, schriftlich, elektronisch: Tel. 03443 370-210 oder -231, finanzen@weissenfels.de).

Ein Verschicken der Sitzungsvorlage mit Satzung, allen Anlagen und Beratungsterminplanung erfolgt, wenn ein Planausgleich erreicht ist.

Dr. Hoffmann
Fachbereichsleiterin Finanzdienste

Anlagen:

1. Auszug aus dem Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG)
2. Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde zum Nachtragshaushalt 2015
3. Ergebnisplan gesamt und Teilergebnisplan nach Kostenstellen mit SK
4. Finanzplan gesamt und Teilfinanzplan nach KKST mit SK und USK
5. Übersicht über die freiwilligen Aufwendungen (Zusammenstellung Aufsichtsbehörden)
6. bisherige Ergebnisse der HaushaltskonsolidierungsAG

Anlage 1, Auszug aus dem KVG LSA

§ 104 Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Kommune

1. *Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Baute, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,*
2. *Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,*
3. *Kredite umschulden.*

(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen des Finanzhaushaltes nach Absatz 1 Nr. 1 oder für den Beginn von unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen nicht aus, darf die Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. § 108 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

§ 108 Kreditaufnahmen

... (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Betrag in Euro	2014	2015	2016 geplant	zulässig in vorläufiger Haushaltsführung 2016
Kreditermächtigung	2.315.100	2.347.100	1.212.700 (+286.700?)	1.165.550